

WASSERTARIF

2025

Emmental Trinkwasser
Gemeindeverband
Burgdorf

WT

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates, gestützt auf Art. 45 Abs. 3 des Wasserversorgungsreglements, am 21. November 2024 folgenden Wassertarif:

I. Einmalige Gebühren

Art. 1 Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbeziehenden haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss einer Baute oder Anlage eine Anschlussgebühr an Emmental Trinkwasser (ETW) zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund des umbauten Raumes nach SN 504 416 erhoben und beträgt für eine bestehende oder neue Baute oder Anlage:

20 Rp. pro m³ umbauten Raumes nach SN 504 416,
mindestens jedoch CHF 200.- pro Anschluss.

II. Wiederkehrende Grund- und Verbrauchsgebühren

Art. 2 Grund- und Verbrauchsgebühr für Wasserbeziehende

Die wiederkehrende Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

a) Die **jährliche Grundgebühr** beträgt:

Zählergrösse	jährliche Grundgebühr
20 mm => 3/4"	CHF 90.-
25 mm => 1"	CHF 126.-
32 mm => 5/4"	CHF 216.-
40 mm => 1 1/2"	CHF 360.-
50 mm => 2"	CHF 540.-

Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

b) Die **jährliche Verbrauchsgebühr** wird nach der bezogenen Wassermenge in m³ berechnet und beträgt **60 Rappen pro m³**.

Art. 3 Grund- und Verbrauchsgebühr für Störüberbrückungswasser

Die Eigentümerschaft von Liegenschaften mit eigener Wasserversorgung, welche zudem an das Netz der ETW angeschlossen sind, schuldet der ETW eine jährliche Bereitschaftsgebühr als Grundgebühr, welche auf der nutzungsberechtigten Wassermenge der Eigenversorgung beruht. Zudem wird für effektive Bezüge eine Verbrauchsgebühr in Rechnung gestellt.

- a) Die **jährliche Grundgebühr** beträgt **CHF 22.50 pro nutzungsberechtigten l/min**.
- b) Die **jährliche Verbrauchsgebühr** beträgt **60 Rappen pro bezogenen m³ Wasser**.

Art. 4 Pauschalgebühr für Sprinkleranlagen

Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen wird eine **jährliche Pauschalgebühr von CHF 0.50 pro l/min** aufgrund der maximalen Wasseranschlussleistung erhoben. In der Pauschale ist der Wasserverbrauch für die periodischen Testläufe inbegriffen.

III. Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug und Sonderbezüge

Art. 5 Gebühren für Bauwasser

¹ Die Gebühr für die Abgabe von Bauwasser für neue Bauten und Anlagen wird zu der Anschlussgebühr gemäss Wassertarif Art. 1 erhoben und beträgt:

10 Rp. pro m³ umbauten Raumes nach SN 504 416.

² Bei grossen Bauvorhaben entscheidet die ETW, ob ein Wasserzähler einzubauen ist. In diesem Fall betragen:

- die **Grundgebühr CHF 50.- pro Monat**, wobei angefangene Monate ganz gerechnet werden, und
- die **Verbrauchsgebühr CHF 1.50 pro m³ Wasser**.

Die Installationskosten für den Wasserzähler werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

³ Das Bauwasser wird ab der für den Neubau bestimmten Wasserzuleitung abgegeben. Grundsätzlich sind Frostläufe nicht zulässig.

Art. 6 Gebühren für Wasserbezug ab Hydranten

¹ Wasser ab einem öffentlichen Hydranten darf nur mit ausdrücklicher und vorgängiger Bewilligung der ETW bezogen werden. Für den Wasserbezug ab Hydranten werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Die **Grundgebühr** beträgt **CHF 50.- pro Monat** und die **Verbrauchsgebühr CHF 1.50 pro m³ Wasser**. Pro Verwendungsfall wird mindestens eine monatliche Grundgebühr erhoben. Installationskosten für den Wasserzähler werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- b) Bei ungemessenem Wasserbezug wird eine Pauschalgebühr nach Ermessen von **mindestens CHF 50.- und höchstens CHF 300.- pro Bezugstag** festgesetzt. Angebrochene Tage werden ganz gerechnet.

² Die Wasserabgabe ab Hydrant für **Strassenbau- und Unterhaltsarbeiten** von Gemeindestrassen erfolgt **unentgeltlich**.

³ Für die Wasserabgabe ab Hydrant im normalen Rahmen für **Festwirtschaften** und ähnliche Einrichtungen wird eine **Gebühr von CHF 100.- pro Wochenende** verrechnet. Bei gemeinnützigen Anlässen und Institutionen kann die ETW den Wasserzins erlassen.

⁴ Für einen **unbewilligten Wasserbezug** ab Hydrant wird eine Gebühr von **CHF 200.-** verrechnet. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

IV. Miete für Wasserzähler

Art. 7 Miete für Wasserzähler

Die jährliche Wasserzählermiete ist von der Zählergrösse abhängig und beträgt:

Zählergrösse	Jährliche Miete
20 mm => 3/4"	CHF 27.-
25 mm => 1"	CHF 32.-
32 mm => 5/4"	CHF 37.-
40 mm => 1 1/2"	CHF 55.-
50 mm => 2"	CHF 95.-

² Für grössere Wasserzähler wird aufgrund der Nutzungsdauer eine jährliche Zählermiete unter Berücksichtigung der Anschaffungs- und Montagekosten berechnet.

V. Weitere Gebühren und Entgelte

Art. 8 Verwaltungsgebühren und Abgeltungen für Dienstleistungen

¹ Es werden folgende Verwaltungsgebühren und Entgelte erhoben:

- a) pro Fachbericht im Bewilligungsverfahren CHF 200.-;
- b) pro Installationsberechtigung für Einzelobjekt CHF 125.-;
- c) pro Kontrolle von privaten Wasserversorgungsanlagen CHF 150.-
(bei Auflage in Baubewilligung / Erstkontrolle);
- d) Mahngebühr CHF 20.-;
- e) Dienstleistungsgebühr für Einzug von Gemeindegebühren pro Anzahl Grund- oder Verbrauchsrechnungen pro Jahr:
 - Wasser, Abwasser und Regenabwasser CHF 2.-;
 - Kehricht CHF 1.-.
- f) Kosten für Ablesung bei Verzicht auf Wasserzähler mit Funk oder Ablesung infolge Eigentümerwechsel CHF 50.-.

² Kundenspezifische Konfiguration des Wasserzählers wird nach effektivem Aufwand verrechnet. Der Stundensatz beträgt je nach Tätigkeit CHF 80.- bis CHF 200.-.

³ Übrige Abgeltungen für Dienstleistungen werden nach effektivem Aufwand berechnet. Der Stundensatz beträgt je nach Tätigkeit CHF 80.- bis CHF 200.-. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen der kantonalen Gebührenverordnung.

⁴ Die Verrechnung der Leistungen für Bau und Unterhalt der Anlagen und Leitungen basiert auf dem in der Sanitärbranche üblichen Suissetec-Tarif.

VI. Mehrwertsteuer

Art. 9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren und Entgelten nicht inbegriffen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 10 Rechtsweg

¹ Jede gestützt auf diesen Wassertarif gestellte Rechnung ist eine gemeinderechtliche Verfügung. Deren Anfechtung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989, (Art. 2 Abs. 1 Bst. b; Art. 63; Art. 67).

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Dieser Wassertarif tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Wassertarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird der Wassertarif vom 11. Juli 2011.

VIII. Genehmigung; Auflagezeugnisse

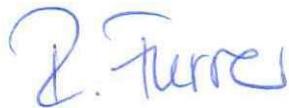
Genehmigung durch Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung vom 21. November 2024 nahm diesen Wassertarif an.

Burgdorf, 21.11.2024

Emmental Trinkwasser

Gemeindeverband



Regula Furrer Giezendanner
Präsidentin



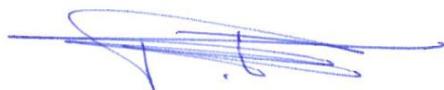
Roger Aebi
Geschäftsführer

Auflagezeugnisse

Der Geschäftsführer bescheinigt, dass von allen 12 Verbandsgemeinden die Bestätigung eingetroffen ist, dass der Wassertarif 30 Tage vor der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Er gab die Auflage in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden bekannt.

Innerhalb der Einsprachefrist wurde keine Einsprache eingereicht.

Burgdorf, 23.12.2024



Philip Mühlemann
Geschäftsführer